



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 018/14/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	13.03.2014	öffentlich
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	27.02.2014	öffentlich

Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnanger Tulpenfrühling" am Sonntag, 06. April 2014

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ am Sonntag, 06. April 2014 wird entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
_____	Kurzzeichen					
04.02.2014/Unterschrift	Datum					

Begründung:

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt für Sonntag, 06. April 2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz für das gesamte Stadtgebiet. Die Veranstaltung soll wie in den vergangenen Jahren unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag auf Festsetzung wurde am 30.10.2013 (Anlage 2) gestellt.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „Backnanger Tulpenfrühling“ bietet einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Beim „Backnanger Tulpenfrühling“ wird seit Jahren erfolgreich die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages mit einem kulturellen Angebot verbunden. In der Innenstadt werden Tulpenbeete aufgebaut und in der gesamten Stadt dekorieren die Händler Anlass bezogen. Ein vielfältiges Rahmenprogramm, unter anderem Vorführungen historischer Handwerkskunst, Auftritte von Musikgruppen und Mitwirken von örtlichen Vereinen, sowie geöffnete Museen und Theaterhäuser rundet die Veranstaltung „Backnanger Tulpenfrühling“ ab.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die evangelische und die katholische Kirche und der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde brachten ebenfalls keine Einwände bezüglich der geplanten Satzung zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ vor. Herr Dekan Braun erhebt laut Schreiben vom 19.11.2013 keinen Einspruch gegen den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Backnanger Tulpenfrühlings. Für die katholische Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Backnang verweist Herr Pfarrer Kloos auf die Beschränkung von maximal zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr, um den Schutz des Sonntags weiterhin zu gewährleisten. Eine Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di liegt trotz zweimaligem Anschreiben nicht vor.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist bereits seit Jahren eine feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen und hat sich als wichtiges Marketinginstrument zur Stärkung des Standortes erwiesen.

Anlagen 1

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des verkaufsoffenen
Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“
am Sonntag, 06. April 2014**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am **Sonntag, 06. April 2014** dürfen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen

soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 13. März 2014

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

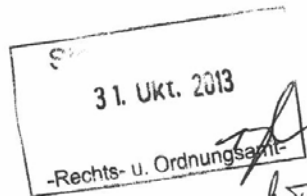
Anlage 2

Stadtmarketing Backnang e. V.
Am Rathaus 1
71522 Backnang

STADTMARKETING

BK

An die
Stadt Backnang
Rechts- und Ordnungsamt
Frau Blumer
Im Biegel 13
71522 Backnang



30. Oktober 2013

Antrag auf Erlass einer Satzung gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Sehr geehrte Frau Blumer,

hiermit beantragt der Stadtmarketing Backnang e. V., vertreten durch Frau Sigrid Göttlich, den Erlass einer Satzung gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 6. April 2014, im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr, für das gesamte Stadtgebiet Backnang. Der verkaufsoffene Sonntag soll ein Element der Veranstaltung „Tulpenfrühling“ sein.

Der Stadtmarketing Backnang e.V. verfolgt unter anderem zwei große Ziele: die Sicherung und Stärkung des Handelsstandorts Backnang und die Integration verschiedener Akteure, bevorzugt aus Backnang, in gemeinsame Aktionen und Projekte. Der verkaufsoffene Sonntag eingebettet in den Rahmen des Tulpenfrühlings ist eine Operationalisierung beider Ziele gleichermaßen. Bei dieser Veranstaltung geht nicht in erster Linie um Umsatzzahlen, sondern darum Backnang als eine Stadt der Öffentlichkeit zu präsentieren, die ihren Besuchern weit mehr als bloß Waren und Dienstleistungen anbieten kann. Vielmehr erwartet die Besucher des Tulpenfrühlings buntes Markttreiben in der Innenstadt und in zahlreichen kulturellen Einrichtungen, beispielsweise haben die Galerie der Stadt, das Graphik-Kabinett, der Heimat- und Kunstverein und das Ungarndeutsche Heimatmuseum ihre Türen geöffnet. An verschiedenen Plätzen in der Stadt zeigen Backnangs Vereine ihr Können und Musikgruppen und Theater präsentieren Ausschnitte aus ihrem Programm. Damit ist der Tulpenfrühling für diese Einrichtungen eine hervorragende Möglichkeit, auf unaufdringliche Weise Werbung für sich zu machen. Am Adenauer Platz zeigt der Bund der Löwenritter, wie früher Waren gefertigt wurden. So gerät historische Handwerkskunst nicht in Vergessenheit. Einen großen Mehrwert hat dieses Angebot vor allem für Kinder. Das Stadtmarketing bewirbt den Tulpenfrühling nachdrücklich als eine Veranstaltung mit vielen verschiedenen Elementen, zu der kulturelle Angebote, die Präsentation der Vereine und anderer Einrichtung, ein Abschlussgottesdienst in der Stiftskirche sowie der Markt als fester Bestandteil dazugehören.

Der Tulpenfrühling stellt ein ideales Ausflugsziel für Backangerinnen und Backnanger gleichermaßen wie für Besucher aus dem Backnanger Umland dar, insbesondere für Familien. Die Stadt Backnang hat mit solchen Veranstaltungen die Möglichkeit, Besucher in die Stadt zu locken, die Backnang bisher noch nicht kennen. Das bietet die Chance, neue Kunden für die Geschäfte oder Besucher für kulturelle Einrichtungen zu gewinnen. In Anbetracht der hohen Konkurrenz unter den Städten sind Veranstaltungen wie der Tulpenfrühling sehr wichtig für Backnang.

Um der Stadt einen besonderen Anstrich anlässlich des Ereignisses zu geben, werden Tausende von Tulpen in drei großen Beeten in der Innenstadt gepflanzt sowie von den Händlern in ihren Geschäften dekoriert und an Kunden verschenkt. Ein schöner Nebeneffekt des Tulpenfrühlings ist, dass der Blumenschmuck – Tulpenbeete vor dem Rathaus, am Adenauerplatz und im Biegel sowie Schaufensterdekoration der Geschäfte

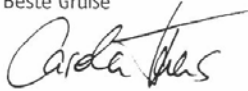
Stadtmarketing Backnang e. V.
Am Rathaus 1
71522 Backnang

STADTMARKETING 

und viele Blumenkästen mit Tulpen, bspw. an der Rathausfassade – auch nach dem Tulpenfrühling für einige Wochen erhalten bleibt und so über einen längeren Zeitraum zur Aufwertung des Stadtbildes beiträgt.

Aus diesen Gründen sieht der Stadtmarketing Backnang e.V. den Tulpenfrühling als Bereicherung für die Stadtkultur und als wichtiges Standortmarketinginstrument, welches sich nach elf Jahren als feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen etabliert hat.

Beste Grüße



Geschäftsführerin
Stadtmarketing Backnang e.V.